

## **Öffentliche Bekanntmachung**

der 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 08.07.2009 in der Fassung vom 01.07.2019

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung vom 18.05.2022 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **I. Änderungen**

§ 14 wird wie folgt gefasst:

(1) Die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger und Teilnehmer am sogenannten „Stillen

Alarm“ der freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

a) der ehrenamtliche Wehrleiter 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

b) die stellvertretenden Wehrleiter und Wehrführer 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 3

der Feuerwehrentschädigungsverordnung

c) die Wehrführer der Stadtteile Hausen und Kürrenberg; Kernstadt 100% des Höchstbetrages

nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

d) der Wehrführer des Stadtteils Nitztal 70 % des Höchstbetrages nach § 10 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

e) die ehrenamtlichen Gerätewarte aller Löschzüge 35 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs.

4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

f) der Kammerwart 22 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

g) die Wehrführer 70 % des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

h) die Jugendwarte aller Löschzüge nach § 11 Abs. 4 erster Halbsatz Feuerwehrentschädigungsverordnung

i) der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und

Kommunikationsmittel 70 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

j) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mayen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen

aufgrund eines Dienstplanes herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung

auf der Grundlage eines Stundensatzes. Dieser ist abhängig von dem tatsächlichen stundenbezogenen Umfang der Heranziehung und beträgt 38 % des Höchststundensatzes

gemäß § 12 Abs. 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung

k) die beiden Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung 60 % des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

(2) Werden die Sätze der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(3) Für Feuerwehrangehörige, die im Rahmen der ständigen Einsatzbereitschaft anlässlich des Lukasmarktes sowie der hiermit im Zusammenhang stehenden Sicherheitswachen verwendet werden, wird eine Aufwandsentschädigung von 12,00 EUR je Stunde des Bereitschaftsdienstes gewährt. Die Besetzung der Bereitschaften ist durch einen Dienstplan zu regeln. Die Aufwandsentschädigung unterliegt nicht der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **II. Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Mayen  
Mayen, 31.05.2022  
gez.  
Bernhard Mauel  
Bürgermeister